



Hausordnung

Ausgabe Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Hausordnung soll ein geordnetes und friedliches Nebeneinander der Wohnungsnachbarn sowie ein ansprechendes und sauberes Erscheinungsbild der Liegenschaft nach aussen und im Innern ermöglichen. Die Missachtung der Hausordnung berechtigt den Vermieter nach erfolgloser schriftlicher Mahnung zur Kündigung des Mietverhältnisses.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Hausruhe

Ruhestörungen sind im Interesse aller Bewohner und Bewohnerinnen zu vermeiden. Die **allgemeine Hausruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr** und **von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr** ist zu beachten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen ist ganz besonders auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner/innen Rücksicht zu nehmen. Die Ruhezeiten gelten auch für Gartenanlagen und Kinderspielflächen.

Bei Arbeiten mit **Staubsaugern, Geschirrspülern** sowie in der Wohnung installierten **Waschmaschinen** und **Tumbler** ist die **allgemeine Hausruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr** ebenfalls zu respektieren. Für lärmende handwerkliche oder bauliche Arbeiten gelten die gleichen Zeiten, jedoch mit Beschränkung bis 18.00 Uhr; zusätzlich sind solche Arbeiten über Mittag von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu unterlassen.

Musiziert werden darf **zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr** und **zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr bei geschlossenen Fenstern**.

Reinigung

Sofern die allgemeine Reinigung nicht durch einen Hauswart besorgt wird, hat jede/r Mieter/in die zu seiner/ihrer Wohnung führende Treppe nebst Podest wöchentlich zu reinigen. Befinden sich mehrere Wohnungen auf dem gleichen Stockwerk, so haben die Mieter/innen die Reinigung abwechselungsweise vorzunehmen. Ferner sind die Mieter/innen – nach besonderem Turnus – für die Reinigung der allgemeinen Keller- und Estrichräume sowie für den Winterdienst zuständig.

Ausserordentliche Verunreinigungen, die durch Bewohner/innen oder Besucher/innen verursacht werden, sind in jedem Fall umgehend durch den/die verantwortliche/n Mieter/in zu entfernen.

Die Mieter/innen sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Abteile in Keller und Estrich einmal jährlich gründlich zu reinigen.

Abfallbeseitigung

Abfälle dürfen weder offen noch in Säcken auf dem Balkon, auf dem Gartensitzplatz, im Keller oder ausserhalb der Wohnung aufbewahrt werden.

Falls keine Container zur Verfügung stehen, dürfen die Abfallsäcke frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abholung vor dem Haus bereitgestellt werden. Kantonale Verordnungen bleiben vorbehalten.

Fahrräder und Kinderwagen

Sie sind in den dafür bestimmten Räumen im Keller oder auf den dafür bestimmten Plätzen ein-/oder abzustellen. Zubehör und andere Gegenstände dürfen nicht deponiert werden.

Es dürfen nur fahrtüchtige Fahrräder eingestellt werden.

Treppenhaus, Keller und Lift

Ausserhalb der gemieteten Wohnungen, d.h. im Treppenhaus, im Eingangsbereich und in den Keller- und Estrichgängen, dürfen keine privaten Gegenstände deponiert werden. Es ist untersagt, in den Kellerräumen leicht brennbares, explosives oder übelriechendes Material zu lagern.

Die Zivilschutz-WC- und Duschanlagen sind für den Kriegs- und Katastrophenfall bestimmt. Sie bleiben deshalb verschlossen und dürfen nicht benützt werden.

Kinder dürfen im Treppenhaus, in den Gängen und im Keller nicht spielen.

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu befolgen.

Waschküche und Trockenraum

Bitte beachten Sie die individuelle Waschräumordnung Ihrer Liegenschaft, welche Gültigkeit hat.

Die Bedienungsvorschriften sind genau zu befolgen. Die Maschinen und der Wasch-/Trockenraum müssen nach Gebrauch sauber gereinigt werden.

Balkon und Sitzplätze

Blumenkisten dürfen aus Sicherheitsgründen nur auf der Innenseite der Brüstung angebracht werden, und zwar unter Verwendung einer stabilen Halterung.

Wandschränke, anderes Mobiliar und Vorrichtungen, welche die Brüstungshöhe überragen, sind nicht erlaubt.

Sonnenstoren dürfen bei Regen und starkem Wind nicht ausgestellt werden.

Grillieren

Es dürfen nur abdeckbare elektrische oder gasbetriebene Grillgeräte verwendet werden.

Private Antennenanlagen

Private Antenneninstallationen an Fassaden, Balkonen, Gartensitzplätzen und Dach sind nicht gestattet.

Mobile Parabolspiegel dürfen auf den Balkonen aufgestellt werden, soweit sie die Brüstung nicht überragen.

Gartenanlagen, Kinderspielplätze und Umgebung

Zugangswegen, Rasenflächen und Rabatten sind sauber zu halten.

Kinderwagen, Fahrräder und Spielsachen dürfen nicht auf den Wegen, Plätzen und Zufahrten herumstehen. Spielsachen für den Garten sind jeweils am Abend zu versorgen.

Allgemeines

- (1) Es dürfen keine Gegenstände aus dem Fenster oder vom Balkon hinuntergeworfen werden. Das Ausschütteln von Bettsachen, Tüchern, Besen usw. aus Fenstern und Balkonen ist zu unterlassen.
- (2) Beim Transport von Möbeln und schweren Gegenständen sind Treppen und Böden sowie die Liftkabine mit schützenden Unterlagen zu versehen.
- (3) Die Mieter/innen haben im Winter für eine genügende Beheizung ihrer Räume zu sorgen. Die Heizkörper dürfen ganzjährig nicht abgestellt werden. Die Wohnung ist regelmässig zu lüften. Für auftretende Schäden wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften können die Mieter/innen haftbar gemacht werden.
- (4) Auf dem Briefkasten sind nebst Namensschild nur Aufkleber mit dem Hinweis auf unerwünschte Werbung zugelassen.

Wir danken Ihnen allen herzlich für die Respektierung dieser Hausordnung.